

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

17. Stück, 29.05.1909

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXVII. Band. (Ausgegeben den 29. Mai 1909.) 17. Stück.

Inhalt:

- N^o 29. Gesetz für das Herzogtum Oldenburg vom 24. Mai 1909, betreffend das Abdeckereiwesen.
- N^o 30. Verordnung für das Herzogtum Oldenburg vom 24. Mai 1909, betreffend den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes vom heutigen Tage, betreffend das Abdeckereiwesen.
- N^o 31. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 24. Mai 1909, betreffend Ausführung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 24. Mai 1909, betreffend das Abdeckereiwesen.

N^o 29.

Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, betreffend das Abdeckereiwesen.
Oldenburg, den 24. Mai 1909.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogtum, was folgt:

§ 1.

Zu Abdeckern dürfen von Kommunalverbänden nur zuverlässige Personen bestellt werden, welche ihre Befähigung durch eine vor dem Landesobertierarzt abzulegende Prüfung nachgewiesen haben. Ihre Obliegenheiten werden durch eine Dienstanweisung bestimmt. Sie sind auf die gewissenhafte Wahrnehmung ihres Dienstes mittels Gelöbnisses an Eidesstatt zu verpflichten.

§ 2.

Jede Abdeckerei muß mit geeigneten Transportmitteln zur Beförderung von Tierkadavern und Kadaverteilen versehen sein.

Die näheren Vorschriften über die Beschaffenheit der Abdeckereien, ihrer Beförderungsmittel und der Verscharungsplätze werden vom Ministerium des Innern getroffen.

Anstalten zur technischen Verarbeitung und Verwertung von Tierkadavern werden den Abdeckereien im Sinne dieses Gesetzes gleichgeachtet.

§ 3.

Gefallene und solche zur Beseitigung bestimmte Tiere, deren Fleisch zum Genusse für Menschen untauglich ist, sowie die auf polizeiliche Anordnung unschädlich zu machen- den Tierkadaver oder Kadaverteile müssen von dem Besitzer einer vorschriftsmäßig eingerichteten Abdeckerei überwiesen werden. Ein vorheriges Öffnen oder Abledern der Kadaver ist verboten, falls nicht eine tierärztliche Sektion vorgenommen werden muß.

Ausgenommen von der Überweisungspflicht sind unbeschadet der bei Seuchen in Geltung tretenden anderweitigen Bestimmungen kleinere Haustiere, wie Hunde, Katzen, Schaf- und Ziegenlämmer, Ferkel, neugeborene Kälber und Fohlen,

Geflügel sowie beanstandete kleinere Teile von Schlachtieren.

Das Ministerium des Innern kann auf Antrag der Gemeindevertretung für Städte und geschlossene Orte anordnen, daß auch die vorstehend erwähnten Kadaver und Kadaverteile sowie die Abfälle aus gewerblichen Schlachtereien, Fleischwarenfabriken, Fischhandlungen und Delikatessengeschäften der Abdeckerei zu überweisen sind.

§ 4.

Die Besitzer von überweisungspflichtigen Tierkadavern oder Kadaverteilen haben ohne Verzug nach dem Verenden bzw. nachdem ihnen der Tod bekannt geworden ist, oder nach der Beanstandung des Tieres der Abdeckerei behufs Abholung Mitteilung zu machen unbeschadet der für Seuchen bestehenden Anzeigepflicht.

Die Beförderung der Kadaver zur Abdeckerei darf nur mit deren Fuhrwerk erfolgen, soweit nicht vom Amte (Stadt-
magistrat) Ausnahmen zugelassen sind.

Verzögert sich die Abholung eines Kadavers seitens der Abdeckerei und liegt die Gefahr vor, daß eine längere Aufbewahrung des Tieres mit Gefahren für die Umgebung verbunden ist, so kann der Gemeindevorstand die Verscharung an einem geeigneten Orte unter polizeilicher Überwachung anordnen. Von der Anordnung ist der Abdeckerei auf schnellstem Wege Mitteilung zu machen.

Kleinere Haustiere, beanstandete Teile von Schlachtieren sowie die Abfälle aus gewerblichen Schlachtereien, Fleischwarenfabriken, Fischhandlungen und Delikatessengeschäften können von den Beteiligten selbst in dichten Behältnissen zur Abdeckerei geschafft werden.

§ 5.

Für die ungesäumte Beseitigung von Tieren, deren

Besitzer nicht bekannt sind, hat die Gemeinde, in deren Bezirke sich der Kadaver befindet, zu sorgen.

§ 6.

Kadaver und Kadaverteile sind bis zur Wegschaffung abgesondert in einem umschlossenen Raum oder bedeckt aufzubewahren.

§ 7.

Die nicht überweisungspflichtigen kleineren Haustiere und Kadaverteile können von dem Besitzer, unbeschadet der bei ansteckenden Krankheiten in Geltung tretenden anderweitigen Bestimmungen, unter Beobachtung der nachstehenden Vorschriften selbst beseitigt werden:

1. Die Verscharrung hat längstens innerhalb 12 Stunden zu geschehen.
2. Die Verscharrung hat in einer mindestens 1 m tiefen Grube und, soweit es sich nicht um Geflügel handelt, an einem Orte zu geschehen, der mindestens 30 m von bewohnten Gebäuden und mindestens 3 m von öffentlichen Wegen entfernt ist, und dessen Lage die Verunreinigung von Brunnen und Wasserläufen ausschließt.

§ 8.

Die unmittelbare Aufsicht über die Abdeckereien führen die Großherzoglichen Ämter und Magistrate der Städte erster Klasse unter Mitwirkung der beamteten Tierärzte.

§ 9.

Das Ministerium des Innern ist befugt, aus besonderen Gründen für einzelne Amtsbezirke, Gemeinden oder Teile derselben Ausnahmen von den Vorschriften dieses Gesetzes zuzulassen.

Soweit den Eingefessenen solcher Bezirke Verscharrungsplätze zur Beseitigung verendeter oder getöteter Tiere fehlen, haben die Gemeinden unentgeltlich geeignete Plätze zur Verfügung zu stellen.

§ 10.

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 3, 4, 6 und 7 dieses Gesetzes, gegen die auf Grund des Gesetzes im Verwaltungswege erlassenen Ausführungsvorschriften und Anordnungen und gegen die Bestimmungen der Dienstanweisung für Abdecker werden, soweit nicht nach anderen Gesetzen eine härtere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 150 *M* oder mit Haft bestraft.

§ 11.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes wird durch landesherrliche Verordnung bestimmt. Mit diesem Zeitpunkt tritt die Regierungsbekanntmachung vom 19. Februar 1859, betreffend das Töten abgängiger und das Verscharren toter Haustiere, außer Wirksamkeit.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben Oldenburg, den 24. Mai 1909.

(Siegel.)

Friedrich August.

Scherr.

Dr. Zerhusen.

Nr. 30.

Verordnung für das Herzogtum Oldenburg, betreffend den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes vom heutigen Tage, betreffend das Abdeckereiwesen.

Oldenburg, den 24. Mai 1909.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verordnen auf Grund des § 11 des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom heutigen Tage, betreffend das Abdeckereiwesen, was folgt:

Als Zeitpunkt des Inkrafttretens des genannten Gesetzes wird der 10. Juni 1909 bestimmt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insignels.

Gegeben Oldenburg, den 24. Mai 1909.

(Siegel.)

Friedrich August.

Scheer.

Dr. Zerhusen.

№. 31.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Ausführung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 24. Mai 1909, betreffend das Abdeckereiwesen.

Oldenburg, den 24. Mai 1909.

Auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 24. Mai 1909, betreffend das Abdeckereiwesen, bestimmt das Ministerium, daß die Bestimmungen dieses Gesetzes vorläufig nicht in Anwendung kommen für die Bezirke der Ämter Sever, Rüstingen, Butjadingen, Cloppenburg, Behta und Friesoythe sowie für die Stadt Sever und die Gemeinde Dedesdorf.

Oldenburg, den 24. Mai 1909.

Ministerium des Innern.

Scheer.

Dr. Gerhufen.

18 31.

Erklärung des ...
am ...

...

...

Dr. ...

